

seß für eine der wohlthätigsten Erscheinungen im Gebiete der Civil-Rechtspflege. Sie wird ein Leitfaden für die Unterrichter sein, die Sachen kurz und zweckmäßig zu betreiben, und ich kann nur wünschen, daß das Gesetz sobald als möglich zur Promulgation gebracht werden möge. Demnächst muß ich noch auf eines der Bedenken des D. Schröder bemerken, daß auch bei Justizämtern die Viceaktuarien und Protokollanten in neuester Zeit mit dem Richtereide belegt zu werden pflegten, und daher dieselben in Abwesenheit des Beamten befähigt sind, Rechtsachen der hier fraglichen Art selbstständig zu behandeln und zu entscheiden, übrigens aber bin ich auch der Meinung des Hrn. Abg. Todt, daß es wünschenswerth sein möchte, an eine Reorganisation der Untergerichte selbst zu denken, um dem gegenwärtigen Gesetze alle die wohlthätigen Folgen um so sicherer zu verbürgen, die zu äußern es geeignet ist.

Abg. Koch: Es sind verschiedene Meinungen darüber ausgesprochen worden, ob es zweckmäßig sei oder nicht, die Advokaten in solchen Rechtsangelegenheiten zuzulassen, die nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzentwurfs behandelt werden sollen. Ich selbst bin Advokat und halte es dafür für meine Pflicht, meine Meinung, die ich aus Erfahrung habe, der Kammer darüber mitzutheilen. Ich finde darin einen großen Vorzug des Gesetzentwurfs, daß alle solche Angelegenheiten, die nach dem Verfahren verhandelt werden sollen, welches das Gesetz vorschreibt, ohne Weiteres bei dem Richter angebracht werden können, und daß es hier keiner förmlichen Klage bedarf; und ich bin der Meinung, daß es allerdings gut sei, daß man die Advokaten hierbei ausschliesse. Ich habe mancherlei Erfahrungen gemacht, nämlich: es ist mir häufig vorgekommen, daß Leute, welche in der Absicht zu mir gekommen sind, um ihnen solche geringere Forderungen einzuklagen, nicht genau haben angeben können, zu welchen Zeiten und unter welchen Umständen sie das Darlehn gemacht haben, und dergleichen Unrichtigkeiten mehr sind da zum Vorschein gekommen. Der Advokat hat die Pflicht auf sich, diese Leute darauf aufmerksam zu machen, indem sie die Abweisung zu erwarten haben, wenn nicht Alles, zumal beim Eidesantrag, von ihnen gehörig beigebracht ist. Die Leute haben mir nun selbst gestehen müssen, daß sie nicht im Stande seien, sich noch auf die Thatfachen, namentlich auf die Zeit, die des Eidesantrags wegen zu wissen nöthig ist, zu erinnern, und ich habe sie daher müssen abweisen; aber nichts desto weniger sind sie zu einem andern Advokaten gegangen, und da haben sie Alles genau anzugeben gewußt, sie haben die etwa noch fehlenden Rechnungen auf einmal bei der Hand gehabt, sich auf die Zeit des gemachten Darlehns plötzlich besonnen, und der Advokat hat sich nun in dem Stande befunden, eine Klage darauf zu formiren. Die Folge davon ist häufiger Meineid gewesen, indem auf den Eid erkannt worden ist, und Derjenige, der einmal dem Advokaten die falschen Thatfachen mitgetheilt, sich auch nicht geschämt hat, den darauf zuerkannten Eid zu schwören. Dieser Nachtheil wird wegfallen, wenn der Gesetzentwurf in der vorliegenden Maße angenommen wird, daß die Forderung bei dem Gerichte bloß

angezeigt zu werden braucht; denn der, welcher die Forderung hat, kommt nun ohne Weiteres mit derselben zum Richter, und der Richter lernt dann auch die Nachtheile kennen, die der Durchführung der Sache entgegenstehen. Ich muß deshalb dafür sein, daß es gut ist, daß die Forderung auf diese Weise verifizirt werde, und daß bei dem Güteversuche es keine Advokaten bedürfe. Hingegen aber, wenn der Richter die Güte gepflogen hat, ohne den Streit zu schlichten, halte ich es für nothwendig, daß die Advokaten zugelassen werden; denn dann kommt es zum rechtlichen Verfahren, wo gesetzliche Normen zu beobachten sind. Daher ist es auch zu wünschen, daß der Güte- und Rechts-Termin getrennt würden, und daß der Gütetermin und der Rechtstermin nicht an einem und demselben Tage abgehalten werden möchten, indem bei dem Letzteren, meiner Meinung nach, die Advokaten unbedingt zugelassen werden müssen.

Abg. A tenstädt: Wenn der Abgeordnete v. Dieskau den Wunsch ausgesprochen hat, daß das Mandat von 1753 ins vorliegende Gesetz mit aufgenommen werde, so hat der Abg. D. Schröder gerade umgekehrt gewünscht, daß das gegenwärtige Gesetz in das Mandat von 1753 hätte aufgenommen, oder wenigstens einzelne Punkte aus diesem in jenes hätten übertragen werden sollen, weil dadurch der Zweck vollständiger erfüllt worden wäre. Im Allgemeinen und was den ersten Wunsch anlangt, so muß ich aufmerksam machen, daß, wenn wir überhaupt eine Verbesserung der Civilprozeß-Gesetzgebung wünschen, nothwendig ein vollständiges Civilgesetzbuch vorausgehen und zu gleicher Zeit eine Reorganisation der Untergerichte erfolgen muß. Wenn einmal die Zweifel, die sich jetzt so oft über die Verschiedenheit der anzuwendenden Rechtsprinzipien darbieten, beseitigt worden sind: wenn eine einfache Gesetzgebung da ist, bei der Jeder erkennen kann, wie weit er mit seinen Ansprüchen fortkommen werde oder nicht, so wird sich ein großer Theil der Prozesse selbst heben und dem Richter leichter gemacht werden, den Parteien begreiflich zu machen, was auf ihre Ansprüche entschieden werden möchte. Die Gütepflegung wird dann ein weit bestimmteres Anhalten haben. Dagegen hat der Herr D. Schröder selbst zugegeben, daß das Bedürfnis dieses Gesetzes wirklich bei den Untergerichten schon gefühlt worden sei: indem er behauptet hat, daß die Praxis schon Abänderungen des Mandats von 1753 gemacht habe. In wiefern der Praxis zukommen könne, solche Abänderungen zu machen, lasse ich dahin gestellt sein: allein er hat als spezielle Fälle hervorgehoben, daß man bei den Untergerichten durch mündliche Bestellungen die Kosten zu vermindern und die Sachen möglichst zum Vergleich zu bringen gesucht habe. Er ist aber noch weiter gegangen und hat gewünscht, daß auf solche mündliche Bestellungen auch die Ungehorsamsbeschuldigung Platz greifen möchte. Hier möchte ich aber fragen, wie der Ungehorsame beschuldigt werden kann, der den Gegenstand der Sache nicht erfahren hat; denn so viel wird sich durch den Boten nicht sagen lassen können. Er hat übersehen, daß in den Motiven dieses Gegenstandes besonders gedenkt worden ist. Hier wird als Veranlassung des Gesetzes mit